

SATZUNG

der

GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG PÄDAGOGISCHER FORSCHUNG e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2017

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung pädagogischer Forschung e.V."
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
3. Zweck der Gesellschaft ist, die pädagogische Forschung zu fördern und ihre Ergebnisse auf allen Gebieten des Bildungs- und Erziehungswesens nutzbar zu machen.

Insbesondere wird die Gesellschaft

- a) wissenschaftliche Tagungen veranstalten; Forschungsinstrumente und Forschungsdaten zur Verfügung stellen; Forschungsergebnisse veröffentlichen; Forschungsarbeiten, insbesondere solche des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung, anregen und fördern sowie Forschungsaufträge erteilen;
 - b) das Verständnis für die Ergebnisse der pädagogischen Forschung zu vertiefen suchen und an die Methoden der empirischen pädagogischen Forschung heranführen;
 - c) mit Personen und Einrichtungen in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten, die ähnliche Ziele verfolgen.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

A. Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

B. Außerordentliche und Ehrenmitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die, ohne sich auf regelmäßige Beiträge zu verpflichten, die Ziele der Gesellschaft tatkräftig unterstützen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um die Förderung der pädagogischen Forschung besonders verdient gemacht haben.
3. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag für ordentliche natürliche Mitglieder fest. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eine abweichende Regelung treffen. Juristische Personen zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, der mindestens das Doppelte des Beitrages für natürliche Personen beträgt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, den Zielen der Gesellschaft nach besten Kräften zu dienen.
2. Jedes Mitglied hat ferner das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wobei nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sind;
- b) die Einrichtungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen,
- c) Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- d) die Berichte der Vertreter und Organe der Gesellschaft zu prüfen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation,
 - b) durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer als ordentlichen Mitgliedern sowie bis zu sechs außerordentlichen Mitgliedern.
Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes soll Mitglied des Vorstandes des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung sein.
3. Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die außerordentlichen Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fort.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
3. Der Vorstand hat die Geschäfts- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Gesellschaft Rechenschaft zu geben.
4. Der Vorstand kann von geeigneten Personen und Stellen Beihilfen zur Förderung des Zwecks der Gesellschaft erbitten und entscheidet über die Annahme solcher Beihilfen.
5. Der Präsident und der stellvertretende Präsident vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
6. Der Vorstand verwaltet die Mittel der Gesellschaft unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten der Gesellschaft mit Stimmenmehrheit.
8. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
3. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Sie entscheidet über die Aufnahme von außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Sie entscheidet weiterhin auf Antrag, und zwar in geheimer Abstimmung,

- a) über die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt wurde,
- b) über die Berufung des durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossenen Mitgliedes.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Kassenführung,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft und für die durchzuführenden Aufgaben,
- g) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
- h) eine etwaige Auflösung des Vereins.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser legt sie der Mitgliederversammlung vor. Über die Zulassung von Anträgen, die verspätet eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit oder von wenigstens 5 Prozent der Mitglieder gestellt werden.

8. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

10. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die von Verhandlungen und Beschlüssen angefertigten Niederschriften.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Soweit Gesetz und Satzung nicht anders bestimmen, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind,
 - b) Beschlüsse werden im Vorstand und in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Präsidenten.
2. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt:
 - a) Über Anträge auf Änderung der Satzung darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.
 - b) Ein Antrag auf Änderung der Satzung gilt nur dann als angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 10

Abstimmung und Wahl

1. Abstimmungen geschehen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, in der von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossenen Form.
2. Alle Wahlen sind geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so kann die Mitgliederversammlung für weitere Wahlgänge die Anerkennung der relativen Mehrheit oder die Vornahme einer Stichwahl beschließen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen. Wird die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von drei Viertel der Mitglieder bei der ersten Versammlung nicht erreicht, so beschließt diese einen Termin, zu dem eine neue Versammlung - frühestens nach Ablauf einer Woche, aber innerhalb längstens vier Wochen - einzuberufen ist, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder über die Auflösung der Gesellschaft beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 27. März 1950 errichtet und auf der Mitgliederversammlung vom 20. März 2017 neu gefasst; sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.